

RS OGH 2007/1/31 8Ob155/06m, 1Ob61/08i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

ABGB §1328a

EO §382g

StGB §107a

Rechtssatz

Ein Unterlassungsanspruch nach § 382g EO besteht nicht nur dann, wenn der Straftatbestand des § 107a StGB oder zumindest die Voraussetzungen des § 1328a ABGB (rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten) erfüllt sind.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 155/06m

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 Ob 155/06m

Veröff: SZ 2007/14

- 1 Ob 61/08i

Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 61/08i

Auch; Beisatz: Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist eine drohende Gefährdung der Privatsphäre des Opfers, nicht aber ein Verschulden des Gegners oder dass sein Verhalten gemäß §107a StGB strafbar ist. (T1);

Beisatz: Ein zivilrechtlich relevanter Eingriff ist auch in jenen Fällen möglich, in denen die Schwelle des § 107a StGB noch nicht überschritten ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121889

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at